

Übertragung der Leseübungen von Heft 4/2024 „Die deutsche Schrift“

☞ Seite 15 (einfache Leseübung)

31.12.23

Bund deutsche Schrift

Anbei ein bei Altwaren-
händler gefundenes Buch mit
Musterbriefen, Rechnungen etc.
wie es zu der Zeit (1832) üblich
war.

Angeblich soll damals in
Landau/Pfalz jeder Schulabsol-
vent ein Exemplar bekommen haben.

Vielleicht haben Sie Ver-
wendung dafür, z. B. als
Leseübung.

Mit freundlichem Gruß
ihr Mitglied
Roland Joffé (96)

ABC-Tafeln bilden den Schluß. In lockerer Folge werden wir
daraus Leseübungen bringen, welche über die verschiedenen
Handschriften hinaus, einen tiefen Einblick in das tägliche Leben
in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts liefern.

Mit dem hier abgedruckten Armuthszeugnis will ich be-
ginnen. Heute eher negativ besetzt, war das Armuthszeugnis in
früherer Zeit oft überlebenswichtig. Opfer von Naturkatastro-
phen, Stadtbränden, Kriegsfolgen oder Mißernten, ohne
Selbstverschulden in Not geraten, sollten sich mit diesem amtlich
ausgestellten Zeugnis von den Heerscharen von Bettlern, Be-
trügern und anderem fahrenden Volk absetzen können, welches
landauf und landab die ansässige Bevölkerung peinigete. Mit der
erlangten Hilfe sollten sie wieder in Lohn und Brot kommen oder
ihr Haus und Geschäft aufbauen können.

Im Namen des Bundes für deutsche Schrift und Sprache
möchte ich mich nochmals bei Herrn Joffé für dieses wertvolle
Lehrbuch bedanken und verspreche unseren Lesern noch viele reiz-
volle Leseübungen. Wieland Schumann

☞ Seite 16 (anspruchsvolle Leseübung 1)

Armuths-Zeugniß

Daß der hiesige Schneidermeister Franz
Wilhelm Fernbach durch mannigfaltige und
unverschuldete Unglücksfälle sein ganzes Ver-
mögen verloren habe, gegenwärtig in der drückend-
sten Armuth sich befinde, und daher wohlthäti-
ger Unterstützung ebenso sehr bedürftig sey,
als er derselben, um seiner Rechtschaffenheit wil-
len, würdig ist, wird hiermit von dem unterzeich-
neten Amte, nach Pflicht und Gewissen
bezeuget. Winnweiler, am 17^{ten} März 1830.

Das Bürgermeister-Amte
H. Wehersmüller

Hintergrund:

Unser langjähriges Mitglied Roland Joffé hat dieses beme-
renswerte Lehrbuch aus dem Jahre 1832 erworben und dem
BfdS großzügigertweise geschenkt. Ich durfte es der Mitglieder-
versammlung 2024 in Saarbrücken schon vorstellen. Es enthält,
wie auf dem Titelblatt ersichtlich, Vorlagen für Briefe, Aufsätze,
Verträge, Rechnungen und andere Anwendungen im täglichen
oder geschäftlichen Leben. Lieder, Schönschriftenanleitungen sowie

☞ Seite 17 (anspruchsvolle Leseübung 2)

Sr. Fürst-Erzbischöflichen

Gnaden geruhten gnädigst zu erlauben:

An allen Tagen des ganzen
Jahres bei jeder Mahlzeit Fleisch
zu essen, und bei jeder Mahl-
zeit mehrere Fleischspeisen;
oder auch nach den Fleischspei-
sen eine Mehlspeise?

Ausgenommen sind: 1. Der Weih-
nachtsfasttag, 2. Garfreitag,
3. je einer von den drei Qua-
tembertagen¹.

Also bei jeder Mahlzeit und wie-
derholt bei jeder Mahlzeit mehrere
Fleischspeisen kann ich genießen
an allen Freitagen und gebothenen
Fasttagen des ganzen Jahres;

Anmerkung links:
Abends
nur
Eine
Fleischspeise

Anmerkung über
„Mehlspeise“:
aber nicht frische

☞ Seite 18

+ z. B. h. Abvenheit

auch in der h. Fastenzeit u. dgl +
ist mir wie sonst auch Abends u. überhaupt
bei jeder Mahlzeit mehrmals
(d. h. bei jeder Mahlzeit mehrere

Fleischspeisen) Fleisch zu genießen gestattet.

Anton Bruckner m.p.

Wien, den
23. Februar
1876

U. B. (1. Jänner² 884 ebenfalls.)

U. B. Am 25. April 884 übergaben Sr. Fürst-Erzbischöfliche Gnaden persönlich diese Schrift mit dem Bemerkten: "ganz einverstanden, so bleibt es., Auch bei Reisen habe ich Dispens³.

☞ Seite 19

Am 12. Jänner 885 vollinhaltlich Dispens für Ein Jahr.

Auch Mehlspeisen zu Fleischspeisen; Krebsuppe mit Inhalt; auf Reisen frei im Gasthause.

Gewährt von Sr. Eminenz pro 1887
am 1. Jänner 1887 U. Bruckner

Erläuterungen:

- 1 Jeweils Mittwoch, Freitag und Samstag viermal jährlich, und zwar in der ersten Adventwoche, der ersten Woche der Frühjahrsfastenzeit, der Woche vor Pfingsten und der ersten Oktoberwoche.
- 2 Bezeichnung für Januar in Österreich und Südtirol.
- 3 (lat.) Befreiung, hier von den kirchlichen Fastenregeln.

Geschichtlicher Hintergrund:

Der bekannte österreichische Komponist Anton Bruckner (1824–1896), dessen 200. Geburtstag im Jahre 2024 gefeiert wurde, war tief in der Tradition der katholischen Kirche verwurzelt. Da er infolge verschiedener Krankheiten schwächlich war und zudem sehr gerne viel Fleisch und Mehlspeisen aß, suchte er ab 1876 an allerhöchster Stelle wiederholt um Dispens von den strengen Fastenregeln an, die ihm auch vom Fürst-Erzbischof persönlich gewährt wurde. Harald Süß

☞ Beilageblatt DIN A3

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern

Es bedarf keiner besondern Instruktion in jenen Fällen, wo eine eigene königliche Verordnung in dem allgemeinen Regierungsblatt vorliegt. Zufolge diesem/: Jahr-

gang 1809. St. 42. Seite, 937. u 938:/ [ist] die feste und bestimmte Willensmeinung Seiner Majestät des Königs allgemein bekannt gemacht; es muß daher mit Recht auf- fallen, und das volle Misfallen der endesunterzeichneten Stelle verdienen, daß noch immer einzelne Anfragen hierüber eintreffen, ja in einer so wichtigen Sache eigenmächtig verfahren werde. Die königliche Post Anstalt stets aufrecht und in Ordnung zu erhalten, muß unter allen möglich eintretenden Verhältnissen die Aufmerksamkeit jeder provisorischen Regierung Verwaltung heften, und es liegt daher schon in der Natur des Geschäfts, daß diese Anstalt sich deshalb vielmehr auch vom Feinde eher Unterstützung als Störung zu erwarten habe. Dieses Verhältniß wirkt als Folge günstig für die bei dieser Branche angestellte Beamte ein, welche in ruhiger Zeit ohne persönlichen Interesse ohne Theilnahme an die verschiedenen politischen Systeme nur besorgt in reinen Pflichtgefühl für König und Vaterland ihren angewiesenen engen Wirkungsbereich ausfüllen, und den Befehlen ihrer Vorgesetzten zu gehorchen sich bemühen, — in der Zeit feindlicher Occupation sich an das mechanische ihres Geschäfts bindend keiner Einwirkung Gehör geben, welche ihrem Wirkungsbereich an sich fremdartig, selbst das Misfallen seines wahren Regenten verdiente. Die Dienststelle des Postbeamten an sich also macht in keiner Laage die Entfernung desselben nothwendig; erfolgt sie, so ist sie höchst sträflich, und verdient Entsetzung. Tretten bei irgend einem Postbeamten besondere Individuelle Rücksichten ein, so muß hierüber durch das vorgesezte General Kreis Komissariat bei der allerhöchsten Stelle nachgesucht werden; bei endesunterzeichneten Stelle können Gesuche um Abweichung von dieser allgemeinen Regel in keinem Falle eingereicht werden, da die endesunterzeichnete Stelle nur den Wirkungsbereich eines Postbeamten kennt, und in diesem Verhältniß eher, wie bei jedem andern Staatsdienern der übrigen Branchen ein Grund des ruhigen Verbleibens auf seinen Posten liegt. Der unterzeichnete General Direktor kennt seit seiner Dienstzeit nur diese Gesinnungen, u. wenn der Fall feindlicher Occupation eintreten soll, so wird er, wie bisher in seinen verschiedenen Dienstes Sp[h]ären 3 mal, auch das 4te mal an den Orten, wo ihn Seine Majestät der König, und Dienstpflicht hingestellt hat, verbleiben, und an der

Spitze unterstützt von dem
einsichtsvollen Rath der Mitglieder der General Direction
mit Ruhe die Geschäfte fortführen,
und seine ganze Aufmerksamkeit jeden einzelnen der braven
ausdauernden Postbeam-
ten angelegentlich ~~erwidern~~ widmen.
Es verdient einer besondern ehrenvollen Erwähnung der
k. D. Postbeamte v. Brack u.
der [ie] k. Postmeister Hhr. v. Kleudchen, u. v. Himelswer-
der, welche mit männlichen Sinne, mit lobens-
werther Ruhe und Ergebenheit sich deshalb an endesunter-
zeichnete Stelle erklärt haben.

Dies auf die Anfrage.

München den 23^{te} August 1813.

Koeniglich bairische General Post Direction
Carl Freiherr v. Drechsel

Die eigenmächtige Entfernung der
Staatsdiener von ihren Stellen betr.

Deisenrieder Sec:

Hintergrund:

Aufmerksame Leser werden vielleicht bemerkt haben, daß das vorliegende Schreiben der bayrischen Postdirection schon in Heft 4/2017 abgedruckt war. Auf mehrfachen Wunsch jener Schriftfreunde, welche die Leseübungs-Beiblätter sammeln, haben wir diese ansprechende, leicht lesbare heftographierte Dienstanweisung nochmals gebracht.

Darüber hinaus fielen damals die geschichtlichen Hintergründe zu diesem bemerkenswerten Dokument dem fehlenden Platz im Heft zum Opfer. Ich möchte jedoch gern den geneigten Lesern aus zwei Gründen die Zusammenhänge der Anweisung näherbringen.

Der erste Grund ist die besondere Postgeschichte des Kurfürstentums und späteren Königreichs Bayern. Über viele Jahrhunderte war die weitverzweigte Adelsfamilie von Thurn und

Taxis für Kurierdienste im deutschen Reich zuständig. Erst ausschließlich auf kaiserliche Depeschen beschränkt, ergab sich durch den wachsenden Bedarf an städtischer, landesherrlicher und bürgerlicher Geschäftspost ein weiteres lohnendes Betätigungsfeld. Mit dem verlorenen 2. Koalitionskrieg gegen die französische Revolutionsarmee, dem nachfolgenden Reichsdeputationshauptschluß und endlich der Niederlegung der deutschen Kaiserkrone durch Franz II endete das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und damit das kaiserliche Postregal. Die einzelnen Landesfürsten konnten nun das lohnende Postgeschäft mit Abfindungen oder Zwang aus den Händen der Familie von Thurn und Taxis an sich bringen. Im Falle Bayerns ging das Postwesen über mehrere Zwischenschritte ab 1808 in königlichen Staatsbesitz über. Federführend bei diesen Verhandlungen war der hier unterzeichnende Carl Joseph von Drechsel als Generalpostdirektor.

Der zweite Grund ist der Zeitpunkt der Dienstanweisung, der 23. August 1813. Nach der vernichtenden Niederlage Napoleons in Rußland 1812 und dem wechselhaften Kriegsverlauf in den sogenannten Befreiungskriegen auf deutschen Reichsgebiet im Jahre 1813 kam es am 16. Oktober zur entscheidenden Völkerschlacht bei Leipzig. Schon am 12. August erklärte das neutrale Österreich Napoleon den Krieg. Das seit 1806 als Rheinbundstaat und Königreich von Napoleons Gnaden mit Frankreich verbündete Bayern befürchtete den Einmarsch österreichischer Truppen. Nun, im Rahmen der erstarkenden nationalen Bewegungen kam es im Reichsgebiet mehr oder weniger zu feindlichen Handlungen gegen die französischen Besatzung und deren Helfer. So ist auch die vorliegende Dienstanweisung zu verstehen. Alle Postbeamten werden auf den König eingeschworen und die Entfernung von bisher frankreichfreundlichen Beamten sollte unterbleiben. Es war zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich, die „Großwetterlage“ einzuschätzen. Fast gebetsmühlenartig wird zur Ruhe und Dienstbeflissenheit gemahnt. Erst am 8. Oktober erklärte auch Bayern Napoleon den Krieg. Carl Joseph von Drechsel (1778-1838) leitete die bayrische Generalpostdirection bis 1817 und ging nach der Übernahme anderer Ämter 1828 in den Ruhestand.

Wieland Schumann